

Urheberrecht und digitale Medien

Leitlinien zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre

Beat Mürner, E-Learning-Beauftragter HSA FHNW
Seraina Scherer, Bibliothekarin und Fachreferentin für Soziale Arbeit

11. Dezember 2013

Inhalt

1 Leitlinien zum Einsatz digitaler Medien in Lehr- und Lernszenarien	1
1.1 Urheberrecht im Bildungsbereich	1
1.2 Schranken des Urheberrechts beim Gebrauch im Unterricht	1
1.3 Zitierrecht urheberrechtlich geschützter Werke	2
1.4 Digitale Medien im schulischen Unterricht	2
1.4.1 Zeitschriftenartikel, Zeitungsausschnitte und Inhalte anderer Sammelwerke	2
1.4.2 Monographien und E-Books	2
1.4.3 Bilddateien	2
1.4.4 Audio- und Filmdateien	3
1.4.5 Podcasts und Dateien aus dem Internet	3
1.4.6 Computerprogramme	3
1.5 Lizenzierung urheberrechtlich geschützter digitaler Medien	3
2 Schweizerisches Urheberrecht im Überblick	4
2.1 Grundlagen	4
2.2 Urheberpersönlichkeitsrechte	5
2.3 Nutzungsrechte	5
3 Schranken des Urheberrechts	6
3.1 Zitatrecht	6
3.2 Verwendung zum Eigengebrauch	6
3.3 Einschränkungen der Verwendung zum Eigengebrauch	7
3.4 Vergütung für den Eigengebrauch	7
Literatur	8
Anhang 1: Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992	9
Anhang 2: Gemeinsame Tarife für Urheberrechte in Schulen	14

1 Leitlinien zum Einsatz digitaler Medien in Lehr- und Lernszenarien

Das Schweizerische Urheberrechtsgesetz (URG) regelt die Verwendung literarischer und künstlerischer Werke. Wer diese nutzen will, muss die Zustimmung der Urheberinnen und Urheber einholen und in der Regel eine Vergütung dafür entrichten.

„Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist“ (Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948, zitiert nach ProLitteris et al. 2009:5).

1.1 Urheberrecht im Bildungsbereich

Die zunehmende Bedeutung digitaler Medien für den Unterricht widerspiegelt eine technische Entwicklung, „welche die Möglichkeiten der Verwendung von Werken, insbesondere auch von Musik, in einem [bisher] unvorstellbaren Masse erweiterte“ (ProLitteris et al. 2009:6). Bildungsorganisationen sind darauf angewiesen, digitale Medien und andere urheberrechtlich geschützte Werke als Unterrichtsmaterialien nutzen zu dürfen, um eine individuelle und optimale Gestaltung des Unterrichts zu ermöglichen (ebd. 2009).

Für den Bildungsbereich gelten spezielle Nutzungsbestimmungen, die den schulischen Bedarf an Unterrichtsmaterialien wie auch die Interessen der Urheberinnen und Urheber berücksichtigen (ProLitteris et al. 2009:4): „Lehrpersonen sind für ihren Unterricht von Gesetzes wegen urheberrechtlich privilegiert, so dass sie Werke zu Spezialtarifen - aber nicht gratis und unbeschränkt - nutzen können.“ Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen für den Gebrauch im Unterricht frei verwendet werden, solange gewährleistet ist, dass diese nur einer beschränkten Zahl von Teilnehmendem des Unterrichts in einer Klasse oder online in einem passwortgeschützten schulischen Intranet zugänglich sind (Thouvenin 2013) und einige wichtige Einschränkungen berücksichtigt werden (Steiger et al. 2012).

1.2 Schranken des Urheberrechts beim Gebrauch im Unterricht

Bei der Verwendung digitaler Medien ist wie bei anderen Werken der Kunst oder Literatur als Erstes stets abzuklären, ob diese überhaupt urheberrechtlich geschützt sind: Dazu muss es sich bei einem Werk um eine *geistige Schöpfung* mit *individuellem Charakter* handeln dessen Urheberin oder Urheber noch leben oder seit weniger als *70 Jahren* (bei Computerprogrammen: 50 Jahre) verstorben sind.

Als Zweites ist abzuklären, ob das urheberrechtlich geschützte Werk unter eine *Schranke des Urheberrechts* fällt: Für den Gebrauch im Unterricht ist *jede Werkverwendung zulässig*, da diese über sogenannte Gemeinsame Tarife (ProLitteris et al. 2009) durch damit beauftragte Verwertungsgesellschaften abgegolten wird. Dabei müssen allerdings einige in Abschnitt 1.4 aufgelistete Einschränkungen und Regelungen beachtet werden.

Als *Gebrauch im Unterricht* gilt die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke innerhalb von Klassen durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern (Steiger et al. 2012) oder im eigenen Intranet einer Schule (ProLitteris et al. 2009:16). Im Rahmen des Gemeinsamen Tarifs 7 sind Schulen definiert als „Einrichtungen, deren Hauptzweck in der Bildung oder Berufsbildung“ (ebd. 2011:32) besteht. Dabei „gilt als Unterricht jede Veranstaltung (inkl. Vorbereitung) einer Lehrperson und der ihr zugeteilten Schüler, die im Rahmen des Lehrplans stattfindet. Somit muss (...)

gewährleistet werden, dass nur bestimmte Schüler Zugriff auf die Kursinhalte haben (...) Ein Upload ins Intranet der Schule fällt (...) grundsätzlich unter diese Ausnahme, sofern lediglich die Schüler der Lehrperson im Rahmen des Unterrichts auf die Inhalte zugreifen können“ (ebd. 2011:32). Veröffentlichungen im *Internet* fallen nicht unter die Schranke des Gebrauchs im Unterricht, da im Internet der Zugang nicht passwortgeschützt ist sondern allen frei steht (ebd. 2011). Sobald die schulinterne Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken nicht mehr im Rahmen des Unterrichts in der Klasse stattfindet, gelten die weitergehenden Einschränkungen der Verwendung für die *interne Information und Dokumentation* (Almansi et al. 2011).

1.3 Zitierrecht urheberrechtlich geschützter Werke

Veröffentlichungen dürfen grundsätzlich *zitiert* werden, wobei der Umfang des Zitats seinem Zweck entsprechen und eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Zitat gegeben sein muss. Man „darf gerade so viel zitieren, wie zum Beleg der eigenen Aussage notwendig ist“ (ProLitteris et al. 2009:20). Weiter muss die Quelle angegeben werden.

„Beim Zitieren von Werken der bildenden Kunst (...) und Fotos ist jedoch besondere Vorsicht geboten. Solche Werke können nur durch Übernahme des gesamten Werks zitiert werden, was einer freien Verwendung gleichkommt, die an sich unzulässig ist“ (Almansi et al. 2011:37).

1.4 Digitale Medien im schulischen Unterricht

Urheberinnen und Urheber haben für den Gebrauch ihrer Werke durch Lehrpersonen im Unterricht Anspruch auf angemessene Vergütungen. Diese werden durch die Verwertungsgesellschaften erhoben und sind in den Gemeinsamen Tarifen (ProLitteris et al. 2009:10–11) festgelegt. Beim Gebrauch digitaler Medien im Unterricht müssen zudem bestimmte Einschränkungen der freien Werkverwendung berücksichtigt werden.

1.4.1 Zeitschriftenartikel, Zeitungsausschnitte und Inhalte anderer Sammelwerke

Zeitschriftenartikel, Zeitungsausschnitte und Inhalte anderer Sammelwerke dürfen genutzt werden und beispielsweise auf einer Lernplattform im eigenen Intranet der Schule als PDF-Dokument verfügbar gemacht werden (ebd. 2012). Erlaubt sind auch Kopien, die von Schülerinnen und Schülern für ihre Lernzwecke angefertigt werden oder Kopien, die der internen Information und Dokumentation dienen (ProLitteris et al. 2009:10).

1.4.2 Monographien und E-Books

Die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werke, beispielsweise ganzer E-Books, ist nicht zulässig, ausser eine Schule verfügt über entsprechende Lizenzen (Steiger et al. 2012).

1.4.3 Bilddateien

Vollständige Werke der bildenden Kunst dürfen nicht vervielfältigt werden. Zulässig ist das Ausschnittweise Kopieren von Musiknoten und Bildern (ebd. 2009:10), also die Nutzung von Postkartenausgaben, Kunstpostern oder Skulpturen als Miniaturausgaben (Thouvenin 2013).

Für den Gebrauch im Unterricht dürfen fremde Bilder in einen Vortrag eingefügt und dieser darf auch im Intranet der Schule gespeichert werden. Soll der Vortrag aber öffentlich gehalten werden, sind die Rechte an den verwendeten urheberrechtlich geschützten Bildern stets einzuholen (ProLitteris et al. 2009:21).

1.4.4 Audio- und Filmdateien

Ausschnitte aus Ton- und Tonbildträgern dürfen kopiert und in der Klasse weiterverteilt werden (ProLitteris et al. 2009:10). Die Verwendung einzelner Sequenzen beispielsweise einer CD oder DVD ist für die Nutzung im Unterricht zulässig (Almansi et al. 2011).

Ab Radio und Fernsehen dürfen ganze geschützte Werke durch Lehrpersonen oder schulinterne Bibliotheken aufgezeichnet werden und im Unterricht gezeigt werden, soweit dies einem didaktischen Zweck dient.

Ausgeliehene oder gekaufte Ton- und Tonbildträger dürfen im Unterricht ebenfalls als Ganzes gezeigt werden (ProLitteris et al. 2009:10), allerdings dürfen keine Kopien solcher ganzer Werksaufzeichnungen erstellt und beispielsweise im Intranet einer Schule gespeichert und weiterverteilt werden (ebd. 2009:20).

Nicht vervielfältigt werden dürfen dagegen Aufnahmen von Vorträgen und Aufführungen sowie Vorführungen auf Ton-, Tonbild- oder Datenträgern (Steiger et al. 2012).

Geschützte nichttheatralische Musik darf im Unterricht und klassenübergreifend aufgeführt werden beispielsweise im Rahmen einer „Schülerdisco“ (ebd. 2009:10). Aufführungen zur Unterhaltung der Klasse erfordern jedoch eine Vorführungsbewilligung (ebd. 2009:15).

1.4.5 Podcasts und Dateien aus dem Internet

Für Podcasts und andere Audio- und Filmdateien aus dem Internet gelten dieselben Einschränkungen wie für Audio- und Filmdateien unter Absatz 1.4.4 angegeben.

1.4.6 Computerprogramme

Computerprogramme fallen nicht unter die Schranke des Gebrauchs im Unterricht. Für diese müssen die benötigten Lizenzen stets erworben werden (Steiger et al. 2012).

1.5 Lizenzierung urheberrechtlich geschützter digitaler Medien

Fällt die Verwendung urheberrechtlich geschützten digitaler Medien nicht unter eine Schranke des Urheberrechts (Art. 19 URG) und möchte man diese trotzdem verwenden, sollte man die Urheberin oder den Urheber anfragen und gegebenenfalls Lizenzen erwerben (Thouvenin 2013). Mit einer Lizenz können Urheberinnen und Urheber „bestimmte Verwendungsformen“ ihres Werks bewilligen.

Verfügt eine Bildungsorganisation über Lizenzen eines urheberrechtlich geschützten Werks, beispielsweise eines E-Books oder eines Computerprogramms, ist jede darin vertraglich festgelegte Werkverwendung zulässig unter dem Vorbehalt einer Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte.

2 Schweizerisches Urheberrecht im Überblick¹

Durch das Urheberrecht werden grundsätzlich *Werke der Literatur und Kunst* geschützt (Art. 1 Abs. 1 Bst. a URG). Als Urheberin oder Urheber gelten natürliche Personen, die ein Werk geschaffen haben (Art. 6 URG). In der Regel gilt, „dass der Inhalt nach dem Recht des Staates, in dem er verwendet wird, geschützt ist“ (Almansi et al. 2011:9).

2.1 Grundlagen

Werke der Literatur und Kunst werden durch das Urheberrecht geschützt (Art. 2 Abs. 1 URG), falls es sich dabei

1. um *geistige Schöpfungen* handelt: Der Schutz erstreckt sich auf das hinter einem Werk stehende Immaterielle, nicht auf materielle Ausformungen wie eine auf dem Markt verfügbare CD;
2. um Werke mit *individuellem Charakter* handelt: Zur Feststellung des individuellen Charakters eines Werks ist der Gesamteindruck massgebend. Ein solches Werk „ist originell, d.h. es beinhaltet charakteristische und einzigartige Aspekte. Dies kann festgestellt werden, wenn das Werk mit ähnlichen, bereits bestehenden Werken verglichen wird. Damit das Werk als individuell gilt, muss es nicht nur neu sein, sondern sich auch deutlich von anderen, bereits bestehenden ähnlichen Werken abheben“ (Almansi et al. 2011:11). Ohne Belang sind dagegen die Individualität der Urheberinnen und Urheber sowie die Umstände der Entstehung des Werks (Thouvenin 2013). Das Kriterium der Individualität ist entscheidend für die Unterscheidung zwischen geschützten und ungeschützten Werken. Oftmals ist Individualität allerdings nicht präzise fassbar, deshalb können im Zweifelsfall die Gerichte entscheiden;
3. um Werke handelt, die in irgendeiner Form zum Ausdruck gebracht wurden (Almansi et al. 2011).

Unter den Schutz des Urheberrechts fallen Sprachwerke, musikalische und andere akustische Werke, Werke der bildenden Kunst, Werke mit wissenschaftlichem und technischem Inhalt wie Pläne und Karten, Werke der Baukunst und der angewandten Kunst, visuelle und audiovisuelle Werke, Choreographien und Pantomimen sowie Computerprogramme (Art 2. Abs. 2 URG).

Der Schutz bezieht sich nicht nur auf die fertiggestellten Werke, auch *Entwürfe und Teile von Werken* sind geschützt. Der Titel eines Werkes lässt sich ebenfalls schützen (Art 2. Abs. 4 URG).

Werke aus zweiter Hand können auch geschützt sein (Art. 3 URG). Diese entstehen durch Veränderungen an bestehenden Werken. Für ihre Erstellung muss in der Regel die Erlaubnis der Urheberin oder des Urhebers des ursprünglichen Werks eingeholt werden.

Bei der Veränderung urheberrechtlich geschützter Werke lassen sich drei Stufen unterscheiden (Thouvenin 2013):

1. Bei der *Umgestaltung* eines Werks handelt es sich um eine Umarbeitung mit kleinen Änderungen ohne eigenen individuellen Charakter. Hier besteht kein selbständiger urheberrechtlicher Schutz des neuen Werks.

¹ Dieser Text basiert wesentlich auf der Textausgabe zum Immaterialgüterrecht von Steiger et. al. (2012) (vgl. Anhang 1: Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992) sowie einer Einführung zum Urheberrecht im digitalen Zeitalter durch Thouvenin (2013).

2. Für die *Bearbeitung* eines Werks benötigt man die Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers. Das neu geschaffene Werk verfügt über individuellen Charakter und kann deshalb urheberrechtlich geschützt sein. Der individuelle Charakter des ursprünglichen Werks ist im neuen Werk jedoch noch erkennbar (ebd. 2013).

3. Bei der *Neugestaltung* eines Werks dient das ursprüngliche Werk ausschliesslich als Inspiration. Der individuelle Charakter des ursprünglichen Werks ist im neuen Werk nicht mehr erkennbar. Dieses verfügt jedoch über einen eigenen individuellen Charakter, weshalb ein urheberrechtlicher Schutz der Neugestaltung gegeben ist (ebd. 2013).

Der Schutz eines Werks ist befristet, er endet 70 Jahre nach dem Tod einer Urheberin oder eines Urhebers. Der Schutz von Computerprogrammen endet nach 50 Jahren (Art. 29 URG).

Gilt ein Werk als urheberrechtlich geschützt, bezieht sich dieser Schutz auf zwei Arten von Rechten: *Urheberpersönlichkeitsrechte* und *Nutzungsrechte* (Thouvenin 2013).

2.2 Urheberpersönlichkeitsrechte

Zu den *Urheberpersönlichkeitsrechten* zählen u. a. das Recht auf Namensnennung oder der Schutz vor Veränderung eines Werks durch Dritte. Urheberpersönlichkeitsrechte sind keine umfassenden Rechte, sie beziehen sich auf einzelne geschützte Bereiche.

Urheberinnen und Urheber haben zudem das Recht auf die Anerkennung ihrer Urheberschaft eines Werks, auf die Bestimmung der Urheberbezeichnung und auf die Erstveröffentlichung eines Werks (Art. 9 URG). Sie haben das Zutritts- und Ausstellungsrecht und das Recht auf den Schutz vor der Zerstörung ihres Werks (Art. 10 URG). Urheberinnen und Urheber haben das Recht auf Werkintegrität, d.h. sie können bestimmen, ob und wie ein Werk geändert werden darf (Art. 11 URG).

2.3 Nutzungsrechte

Zu den *Nutzungsrechten* zählen beispielsweise das Recht auf die Vervielfältigung eines geschützten Werks.

Bei den Nutzungsrechten handelt es sich um umfassende Verwertungsrechte (Art. 19 Abs. 3 URG). Besonders wichtig ist nach Thouvenin (2013) das *Vervielfältigungsrecht*: Urheber können verhindern, dass jemand ohne ihre Einwilligung Kopien ihres Werks anfertigt. Das *Verbreitungsrecht* bezieht sich auf die Kontrolle darüber, wer das geschützte Werk an andere Personen weitergeben darf (ebd. 2013). Weiter zählen das *Aufführungs-*, *Vortrags-* und *Vorführungsrecht* zu den Nutzungsrechten. Urheberinnen und Urheber haben das Sende- und Weitersenderecht. Sie haben das Recht der Zugänglichmachung und Wahrnehmbarmachung ihres Werks: Sie haben beispielsweise das Recht zu bestimmen, ob ein Fussballspiel in einer bestimmten Bar gezeigt werden darf (Steiger et al. 2012).

3 Schranken des Urheberrechts

Die *Schranken* des Urheberrechts beziehen sich gemäss Thouvenin (2013) auf die Nutzungsrechte eines urheberrechtlich geschützten Werks. Fällt ein Werk unter eine Schranke des Urheberrechts ist für dessen Verwendung keine vorgängige Erlaubnis der Urheberinnen oder Urheber erforderlich (ProLitteris et al. 2009). Der Zweck der Schranken besteht im Ausgleich zwischen den Interessen der Rechteinhaberinnen und -inhaber und jenen der Allgemeinheit sowie der privaten Nutzung. Eine weitere Begründung für Schranken ist die Praktikabilität rechtlicher Bestimmungen: Nicht jedes Nutzungsrecht ist praktikabel und wenn „Recht nicht gelebt werden kann, läuft es Gefahr, unglaubwürdig zu werden“ (Thouvenin 2013).

3.1 Zitatrecht

Veröffentlichungen dürfen grundsätzlich *zitiert* werden (Art 25 URG). Die verwendeten Zitate müssen dabei der Erläuterung, Veranschaulichung oder als Hinweis dienen. Der Umfang eines Zitats muss durch dessen Zweck gerechtfertigt sein (Art 25 Abs. 1. URG). Es muss eine inhaltliche Bezugnahme und Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk bestehen, einfache Sammlungen von Zitaten sind nicht zulässig (Thouvenin 2013). Wichtig ist die unverändert Wiedergabe von Zitaten.

Ein *Zitat* muss als solches bezeichnet und die dazugehörige *Quelle* muss immer genannt werden (Art. 25 Abs. 2 URG).

Sinngemässe Zitate, also Paraphrasen, sind urheberrechtlich nicht relevant. Sie können jedoch wie bei Plagiaten der Fall gegen die Konventionen einer bestimmten Disziplin verstossen und dadurch Sanktionen nach sich ziehen (ebd. 2013).

3.2 Verwendung zum Eigengebrauch

Veröffentlichte Werke dürfen zum *Eigengebrauch* verwendet werden (Art. 19 URG).

In drei Bereichen des Eigengebrauchs werden durch die Schranken des Urheberrechts die Nutzungsrechte eingeschränkt:

1. Im *Privatgebrauch* ist jede Werkverwendung zulässig (Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG). Dieser bezieht sich auf den persönlichen Gebrauch sowie die Nutzung „im Rahmen des Familien- und engen Freundeskreises“ (ProLitteris et al. 2009:17).

2. Im *Gebrauch im Unterricht* ist jede Werkverwendung durch Lehrpersonen zulässig (Art. 19 Abs. 1 Bst. b URG), „jedoch nur im Rahmen des direkten Unterrichts in der Klasse“ (ProLitteris et al. 2009:9). Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern soll dadurch die individuelle Gestaltung des Unterrichts ermöglicht werden (ebd. 2009). Nicht abschliessend geklärt ist gemäss Thouvenin (2013) die Frage, welche Bildungsangebote unter den Begriff Schulklasse fallen, insbesondere ob auch Veranstaltungen an Universitäten und anderen Hochschulen sowie Weiterbildungsangebote dazu gezählt werden dürfen.

3. Im *internen Gebrauch* beispielsweise einer Bildungsorganisation ist die Vervielfältigung und Verbreitung geschützter Werke zulässig, solange diese der internen Information und Dokumentation dient (Art. 19 Abs. 1 Bst. c URG).

Zum Eigengebrauch befugte Personen dürfen *Dritte* mit der Vervielfältigung geschützter Werke beauftragen (Art. 19 Abs 2 URG). Als Dritte gelten beispielsweise Copy-Shops, Bibliotheken und weitere öffentliche Institutionen sowie Geschäftsbetriebe mit Kopiergeräten usw.

Die Schranke zum Eigengebrauch gilt nicht für *Computerprogramme* (Art. 19 Abs. 4 URG).

3.3 Einschränkungen der Verwendung zum Eigengebrauch

Die zulässige Werkverwendung des Gebrauchs im Unterricht und des internen Gebrauchs wird in vier Punkten eingeschränkt (Art. 19 Abs. 3 URG):

Die *vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung* im Handel erhältlicher Werke ist nicht zulässig. Werke der *bildenden Kunst* dürfen nicht vervielfältigt werden. Graphische Aufzeichnungen von *Werken der Musik* wie Notenblätter dürfen nicht vervielfältigt werden. Nicht vervielfältigt werden dürfen *Aufnahmen von Vorträgen*, Aufführungen und Vorführungen auf Ton-, Tonbild- oder Datenträgern.

3.4 Vergütung für den Eigengebrauch

In der Regel wird die Vergütung für den Eigengebrauch durch die zuständigen *Verwertungsgesellschaften* geltend gemacht (Art. 20 Abs. 4 URG).

„Unter Aufsicht des Bundes nehmen die Verwertungsgesellschaften die Rechte der Urheberinnen und Urheber bzw. der Rechteinhaberinnen und -inhaber wahr. Sie stellen die Tarife für die Werkverwendung auf, verhandeln diese mit den massgebenden Nutzerverbänden und legen sie der Schiedskommission zur Genehmigung vor. Auf der Basis eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements sind sie für die Verteilung der Entschädigungen an die Berechtigten verantwortlich“ (ProLitteris et al. 2009:13).

In folgenden Fällen ist eine *Vergütung* für den Eigengebrauch zu entrichten (Art. 20 URG):

1. Der *Privatgebrauch* geschützter Werke ist vergütungsfrei mit Ausnahme von Speichermedien wie CDs, Speichermedien in Smartphones usw. Die Vergütung ist in der Regel bereits im Kaufpreis der Speichermedien enthalten.

2. Der *Gebrauch im Unterricht* und der *interne Gebrauch* sind stets vergütungspflichtig, z.B. durch eine Kopierabgabe oder eine Abgabe auf Speichermedien (ProLitteris et al. 2009:9): „Die Höhe der Vergütungen ist in den so genannten Gemeinsamen Tarifen² festgelegt, die regelmässig neu verhandelt werden.“

„Der GT 7 definiert die Entschädigung für die schulische Verwendung, die GT 8 und 9 die Entgelte für die Verwendung zu internen Zwecken in Schulen (sowie in Bibliotheken und im Dienstleistungssektor)“ (Almansi et al. 2011:27).

² Vgl. Anhang 2: Gemeinsame Tarife für Urheberrechte in Schulen

Literatur

- Almansi, Claude, Marcello Baggi, Raphaël Contel, Bertil Cottier, und Jacques de Werra. 2011. *Das Urheberrecht im Kontext von Unterricht und Lehre. Handbuch*. Lugano und Genf: Università della Svizzera italiana / Université de Genève.
- ProLitteris, Société Suisse des Auteurs SSA, SUISA, SUISSIMAGE, und SWISSPERFORM. 2009. Das Urheberrecht im Bildungsbereich. <http://guides.educa.ch/de/urheberrecht> (Zugegriffen November 25, 2013).
- Steiger, Martin, Nicolas Birkhäuser, und David Aschmann, Hrsg. 2012. *Immaterialgüterrecht*. 4. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Thouvenin, Florent. 2013. Urheberrecht im digitalen Zeitalter - Hochschule im Graubereich? Prinzipien des Urheberrechts. Unveröffentlichtes Skript der Weiterbildungsveranstaltung an der Universität Basel.

Anhang 1: Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992³

1. Titel: Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. den Schutz der Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst;

(...)

2. Titel: Urheberrecht

1. Kapitel: Das Werk

Art. 2 Werkbegriff

¹ Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

² Dazu gehören insbesondere:

- a. literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke;
- b. Werke der Musik und andere akustische Werke;
- c. Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Graphik;
- d. Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen;
- e. Werke der Baukunst;
- f. Werke der angewandten Kunst;
- g. fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke;
- h. choreographische Werke und Pantomimen.

³ Als Werke gelten auch Computerprogramme.

⁴ Ebenfalls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

Art. 3 Werke zweiter Hand

¹ Geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter, die unter Verwendung bestehender Werke so geschaffen werden, dass die verwendeten Werke in ihrem individuellen Charakter erkennbar bleiben, sind Werke zweiter Hand.

² Solche Werke sind insbesondere Übersetzungen sowie audiovisuelle und andere Bearbeitungen.

³ Werke zweiter Hand sind selbständig geschützt.

⁴ Der Schutz der verwendeten Werke bleibt vorbehalten.

³ Auszüge aus Steiger et al. (2012) im Hinblick auf den Einsatz digitaler Medien in der Lehre.

(...)

2. Kapitel: Urheber und Urhebering

Art. 6 Begriff

Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.

1. Kapitel: Das Werk

Art. 7 Miturheberschaft

¹ Haben mehrere Personen als Urheber oder Urheberinnen an der Schaffung eines Werks mitgewirkt, so steht ihnen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu.

(...)

3. Kapitel: Inhalt des Urheberrechts

1. Abschnitt: Verhältnis des Urhebers oder der Urheberin zum Werk

Art. 9 Anerkennung der Urheberschaft

¹ Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.

² Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und unter welcher Urheberbezeichnung das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll.

(...)

Art. 10 Verwendung des Werks

¹ Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.

² Der Urheber oder die Urheberin hat insbesondere das Recht:

- a. Werkexemplare wie Druckerzeugnisse, Ton-, Tonbild- oder Datenträger herzustellen;
- b. Werkexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonst wie zu verbreiten;
- c. das Werk direkt oder mit irgendwelchen Mitteln vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, anderswo wahrnehmbar oder so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben;
- d. das Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Einrichtungen, auch über Leitungen, zu senden;
- e. gesendete Werke mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, insbesondere auch über Leitungen, weiterzusenden;
- f. zugänglich gemachte, gesendete und weitergesendete Werke wahrnehmbar zu machen.

(...)

Art. 11 Werkintegrität

¹ Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen:

- a. ob, wann und wie das Werk geändert werden darf;

- b. ob, wann und wie das Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet oder in ein Sammelwerk aufgenommen werden darf.

² Selbst wenn eine Drittperson vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern oder es zur Schaffung eines Werks zweiter Hand zu verwenden, kann sich der Urheber oder die Urheberin jeder Entstellung des Werks widersetzen, die ihn oder sie in der Persönlichkeit verletzt.

(...)

2. Abschnitt: Verhältnis der Urheberschaft zum Eigentum am Werkexemplar

Art. 12 Erschöpfungsgrundsatz

¹ Hat ein Urheber oder eine Urheberin ein Werkexemplar veräußert oder der Veräußerung zugestimmt, so darf dieses weiterveräußert oder sonst wie verbreitet werden.

(...)

4. Kapitel: Rechtsübergang; Zwangsvollstreckung

Art. 16 Rechtsübergang

¹ Das Urheberrecht ist übertragbar und vererblich.

(...)

Art. 17 Rechte an Programmen

Wird in einem Arbeitsverhältnis bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten sowie in Erfüllung vertraglicher Pflichten ein Computerprogramm geschaffen, so ist der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin allein zur Ausübung der ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse berechtigt.

(...)

5. Kapitel: Schranken des Urheberrechts

Art. 19 Verwendung zum Eigengebrauch

¹ Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

- a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
- b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
- c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.

² Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf unter Vorbehalt von Absatz 3 die dazu erforderlichen Vervielfältigungen auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, andere öffentliche Institutionen und Geschäftsbetriebe, die ihren Benützern und Benutzerinnen Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

³ Ausserhalb des privaten Kreises nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht zulässig:

- a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;
- b. die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;
- c. die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;

d. die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger.

^{3bis} Vervielfältigungen, die beim Abrufen von erlaubterweise zugänglich gemachten Werken hergestellt werden, sind von den in diesem Artikel enthaltenen Einschränkungen des Eigengebrauchs sowie von den Vergütungsansprüchen nach Artikel 20 ausgenommen.

⁴ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 20 Vergütung für den Eigengebrauch

¹ Die Werkverwendung im privaten Kreis gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a ist unter Vorbehalt von Absatz 3 vergütungsfrei.

² Wer zum Eigengebrauch nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b oder Buchstabe c oder wer als Drittperson nach Artikel 19 Absatz 2 Werke auf irgendwelche Art vervielfältigt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung.

³ Wer Leerkassetten und andere zur Aufnahme von Werken geeignete Ton- und Tonbildträger herstellt oder importiert, schuldet dem Urheber oder der Urheberin für die Werkverwendung nach Artikel 19 eine Vergütung.

⁴ Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(...)

Art. 21 Archivierungs- und Sicherungsexemplare

(...)

^{1bis} Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Kopien kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.

(...)

Art. 24c¹⁸ Verwendung durch Menschen mit Behinderungen

¹ Ein Werk darf in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form vervielfältigt werden, soweit diese das Werk in seiner bereits veröffentlichten Form nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen sinnlich wahrnehmen können.

(...)

Art. 25 Zitate

¹ Veröffentlichte Werke dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

² Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

(...)

Art. 27 Werke auf allgemein zugänglichem Grund

¹ Ein Werk, das sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet, darf abgebildet werden; die Abbildung darf angeboten, veräussert, gesendet oder sonst wie verbreitet werden.

² Die Abbildung darf nicht dreidimensional und auch nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein.

Art. 28 Berichterstattung über aktuelle Ereignisse

¹ Soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist, dürfen die dabei wahrgenommenen Werke aufgezeichnet, vervielfältigt, vorgeführt, gesendet, verbreitet oder sonst wie wahrnehmbar gemacht werden.

² Zum Zweck der Information über aktuelle Fragen dürfen kurze Ausschnitte aus Presseartikeln sowie aus Radio- und Fernsehberichten vervielfältigt, verbreitet und gesendet oder weitergesendet werden; der Ausschnitt und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben.

6. Kapitel: Schutzdauer

Art. 29 Im Allgemeinen

¹ Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist, unabhängig davon, ob es auf einem Träger festgehalten ist oder nicht.

² Der Schutz erlischt:

- a. 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin für Computerprogramme;
- b. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin für alle anderen Werke.

Anhang 2: Gemeinsame Tarife für Urheberrechte in Schulen

Der Gemeinsame Tarif 7

„Der Gemeinsame Tarif 7, für den SUISSEIMAGE zuständig ist, erlaubt die folgenden Nutzungen, bzw. legt dafür die Vergütung fest:

- das Kopieren ganzer geschützter Werke und Darbietungen ab Radio und Fernsehen durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für den Unterricht in der eigenen Klasse;
- das Kopieren von Ausschnitten ab bespielten Ton- und Tonbildträgern durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler für den Unterricht in der eigenen Klasse;
- das Kopieren ganzer geschützter Werke und Darbietungen ab Radio und Fernsehen durch schulinterne Mediatheken oder regionale/kantonale Medienstellen, um diese Aufzeichnungen für den schulischen Unterricht zur Verfügung zu stellen;
- das Aufführen geschützter Werke der nichttheatralischen Musik durch Schulsehörer im Schulunterricht oder klassenübergreifend (Musikvorträge, Schülerdiscos, etc.)“ (ProLitteris et al. 2009:10).

Der Gemeinsame Tarif 8

„Der Gemeinsame Tarif 8 regelt das Fotokopieren von urheberrechtlich geschützten Werkexemplaren. Erlaubt ist den Lehrpersonen das Vervielfältigen von Ausschnitten aus Büchern, Zeitungen, Zeitschriften für den Unterricht in der Klasse. Darunter fällt auch das ausschnittsweise Kopieren von Musiknoten und Werken der bildenden Kunst. Mit der Pauschalentschädigung abgegolten sind auch die Fotokopien, welche die Schülerinnen und Schüler für ihre Lernzwecke sowie die Schuladministration für ihre interne Information und Dokumentation herstellen. Für den Tarif 8 ist die ProLitteris zuständig“ (ebd. 2009:10).

Der Gemeinsame Tarif 9

„Der Gemeinsame Tarif 9 regelt die ausschnittsweise Nutzung von geschützten Werken und Leistungen in elektronischer Form mittels betriebsinternem Netzwerk (Intranet). Erlaubt ist das Vervielfältigen in digitaler Form für den Eigengebrauch und die Weiterverbreitung für die interne Information und Dokumentation der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler untereinander im schulinternen Netzwerk. Als Vervielfältigung gelten insbesondere das Speichern und Weiterverbreiten von Daten auf Terminals mittels Scanner oder ähnlicher Geräte, aus dem Internet, von Attachments aus E-Mails, usw. sowie ab bestehenden Datenträgern. Zuständig für diesen Tarif ist die ProLitteris“ (ebd. 2009:11).

„Die jährlichen Urheberrechtsentschädigungen gestützt auf die Tarife 7, 8 und 9 werden direkt von den kantonalen Erziehungsdirektionen geregelt und bezahlt. Es handelt sich dabei um Pauschalansätze pro Schülerin/Schüler und Jahr, abgestuft nach Schulstufe“ (ebd. 2009:11).